Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Bezirk Horgen

contact@kesb-horgen.ch
www.kesb-horgen.ch

Merkblatt Schlussrechnung bei Todesfall

A. Ausgangs- und Rechtslage

Mit dem Tod der betreuten Person geht deren Nachlass mit allen vererblichen Rechten und Pflichten an deren Erben über. Gleichzeitig endet damit die Beistandschaft von Gesetzes wegen (Art. 399 ZGB). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist ohne Verzug über das Ableben zu informieren. Ab Todestag sind nur noch die Erben oder ein von der verstorbenen Person bestimmter Willensvollstrecker berechtigt, über den Nachlass zu verfügen, Rechnungen zu bezahlen, Forderungen geltend zu machen usw.
Dennoch sind folgende **Fälle** auseinanderzuhalten:

1. Es sind Erben der betreuten Person bekannt

1.1 Die laufende Rechnung wird **per Todestag abgeschlossen.**

1.2. Die Schlussabrechnung mit Vermögensstatus per Todestag wird sofort erstellt und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusammen mit den entsprechenden Kontoauszügen, Bankbestätigungen und Belegen zur Prüfung und Genehmigung eingereicht.

1.3. Per Todestag wird mit der Schlussrechnung ein kurzer Bericht für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Erben verfasst. Darin ist kurz auf die pendenten Angelegenheiten der verstorbenen Person hinzuweisen, damit diese von den Erben bzw. von einem Willensvollstrecker geregelt werden können.

1.4. Ab Todestag eingehende Rechnungen werden nicht mehr bezahlt, sondern den Erben bzw. Erbenvertreter, Willensvollstrecker weitergeleitet. Ebenso werden keine Forderungen mehr geltend gemacht. Dies obliegt nun ausschliesslich den Erben bzw. einem Willensvollstrecker. Diese sind deshalb über offene Forderungen und ausstehende Abrechnungen zu informieren.

1.5. Die Regelung der Todesfallformalitäten, die Bezahlung der Todesfallkosten usw. ist den Erben bzw. einem Willensvollstrecker zu überlassen.

1.6. Erteilen alle Erben dem bisherigen Beistand/Beiständin mit dessen Einverständnis einen Auftrag (Vollmacht) kann er die Regelung der Todesfallformalitäten sowie die Bezahlung von Nachlasspassiven und Todesfallkosten noch ausführen. Bei vermuteter Überschuldung des Nachlasses hat der Beistand/die Beiständin auch als Beauftragter keine Rechnungen mehr zu bezahlen und beim Konkursamt die Liquidation zu beantragen. Die Kosten dieser im Auftrag der Erben erledigten Formalitäten gehen zu Lasten der Erben.

2. Es sind keine Erben vorhanden bzw. bekannt

2.1. Sind keine Erben bekannt oder ungewiss, ob Erben vorhanden sind, ist beim Bezirksgericht ein Antrag auf Anordnung einer **Erbschaftsverwaltung nach Art. 554 ff. ZGB** einzureichen. Eine Erbschaftsverwaltung im Sinne von Art. 554 Abs. 3 ZGB ist durch das Bezirksgericht anzuordnen. In diesem Fall sind die Anordnungen des Bezirksgerichts zu beachten.

2.2. Die Schlussabrechnung per Todestag ist in diesem Fall abzuschliessen und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit allen Belegen einzureichen. Sobald die Erben bekannt sind, ist die Genehmigung der Schlussabrechnung diesen zuzustellen.

3. In der Verantwortung der Erben liegende Rechtsgeschäfte, welche im Einverständnis aller Erben ausgeführt werden:

3.1. Beschaffung des Grabsteines

3.2. Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages

3.3. Rückerstattung von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen und Sozialhilfeleistungen.

4. Ausschliesslich den Erben, Willensvollstreckern oder bevollmächtigten Erbenvertretern obliegende Rechtsgeschäfte:

4.1. Durchführung der Erbteilung

4.2. Einreichung des Nachlassinventars und eines Erbteilaktes an das Steueramt (Erbschaftssteuern)

4.3. Gesuch um Rückerstattung von Verrechnungssteuern, welche mit der ordentlichen Steuererklärung noch nicht geltend gemacht werden konnten.

B. Aushändigung des verwalteten Vermögens

Sofern nicht der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder mit einem Erbvertrag eine Person als Willensvollstrecker ernannt hat, können die Erben einen Miterben oder eine Drittperson als Erbenvertreter bestimmen und dieser Person die Vollmacht zur Entgegennahme, Verwaltung oder Teilung des Nachlassvermögens erteilen. Ist die Betreuungsperson von der verstorbenen Person als Willensvollstrecker oder von den Erben als bevollmächtigte Vertretungsperson bestimmt worden und hat sie dieses Mandat angenommen, so handelt sie dann nicht mehr als Beistand/ Beiständin. Sie ist dafür nur noch den Erben gegenüber rechenschaftspflichtig und verantwortlich. Die Aushändigung des Vermögens erfolgt durch den/die Beistand/Beiständin. Die Erben, der Willensvollstrecker oder die bevollmächtigte Vertretungsperson der Erben haben beim Vermögensbezug folgende Ausweise vorzulegen:

- Erbbescheinigung des Bezirksgerichts
- Vollmachten aller Erben bzw. Miterben (ansonsten müssten alle Erben bei der Aushändigung des Vermögens zugegen sein)
- Identitätsausweis (Pass, Identitätskarte usw.)

Ist das gesamte Nachlassvermögen der verstorbenen Person bei einer Bank deponiert, dann erfolgt keine Aushändigung des Vermögens an die Erben. Sie haben sich an die deponierende Bank zu wenden

C. Aufbewahrung der Rechnungsbelege und Akten

Die Rechnungsbelege und die Akten der privaten Betreuungsperson sind von diesen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren. Auf Gesuch kann eine Aufbewahrung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgen. Durch Berufsbeistände geführte Dossiers werden im Archiv der Trägerschaft der Berufsbeistandschaft aufbewahrt.

Horgen, 25. November 2013